



Ehrungsordnung des DRBV e.V.

§1 Allgemeines

Der DRBV ehrt Personen, die sich um den Racquetballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen oder durch Aufnahme in die „Hall of Fame“.

§ 2 Ernennung

1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des DRBV mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.
2. Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der sich um den Racquetballsport und um den DRBV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) Verdiensturkunden b) die silberne Ehrennadel c) die goldene Ehrennadel

§ 4 Verdiensturkunden

1. Die Verdiensturkunde kann an Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im DRBV Verdienste um den Racquetballsport erworben haben.
2. Die Verdiensturkunde kann auch an Ausländer verliehen werden.

§ 5 Ehrennadeln

1. Die silberne Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Arbeit in einem Amt des DRBV verliehen werden.
2. Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Racquetballsport und um den DRBV erworben haben. Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von fünf Jahren liegen.
3. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen gemacht werden.

§ 6 Anträge

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied ist der Vorstand des DRBV. Der Vorstand eines Mitgliedsverbandes kann einen entsprechende Antrag an den Vorstand des DRBV richten.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Initiative des Vorstandes des DRBV oder auf Antrag des Vorstandes eines Mitgliedsverbandes an den Vorstand des DRBV.
3. Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstages gestellt werden.

§ 7 Verleihung

1. Die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied richten sich nach §11 der Satzung.
2. Auszeichnungen werden vom Vorstand des DRBV verliehen.

§ 8 Hauptausschuß

Bevor die zuständigen DRBV-Organe über eine Ernennung oder Auszeichnung beschließen, sind die Anträge oder Absichten dem Hauptausschuß zur Stellungnahme mitzuteilen.



§ 9 Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Inhaber der silbernen und goldenen Ehrennadel des DRBV haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Racquetballturnieren, die vom DRBV und seinen Mitgliedsverbänden veranstaltet werden.

§ 10 „Hall of Fame“

In diesen Kategorien können Leistungen honoriert werden:

Sportlich: Durch außergewöhnliche sportliche und persönliche Leistungen auf nationalen und/oder internationalen Turnieren und Meisterschaften.

Ehrenamt: Durch außergewöhnlichen Einsatz von Zeit und Engagement, durch Übernahme von Ämtern im DRBV oder den angeschlossenen Verbänden, durch Turnierorganisation, durch die Durchführung von Ligen oder Übungsstunden oder andere Aktivitäten.

Unterstützung: Durch großzügige Unterstützung, sei es durch Geld, der Bereitstellung von Örtlichkeiten, durch andere Produkte, die die Entwicklung des Sports in Deutschland helfen.

§ 11 Voraussetzungen für Aufnahme in „Hall of Fame“

1. Der Nominierte muss mind. 35 Jahre alt sein.
2. Der Nominierte muss mindestens 5 Jahre mit der Sportart Racquetball verbunden sein.
3. Der Nominierte muss ein anerkanntes Mitglied der deutschen Rb-Gemeinde innerhalb des DRBV und seiner angeschlossenen Verbände sein.
4. Niemand kann sich selbst nominieren.
5. Man kann nur zweimal hintereinander und insgesamt fünfmal nominiert werden.
6. Jedes Mitglied des DRBV-Vorstandes und/oder die Vorstände der Landesverbände können nominieren.
7. Der Nominierende muss eine ausführliche Erklärung als Begründung für seine Nominierung abgeben.
8. Mitglieder der Vorstände von DRBV und Landesverbände können erst ein Jahr nach Ende ihrer Amtszeit nominiert werden.

§ 12 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied, sowie die Aufnahme in die „Hall of Fame“ auf Antrag des Vorstandes des DRBV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand eines Mitgliedsverbandes kann an den Vorstand des DRBV einen entsprechenden Antrag richten.
2. Der Vorstand hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Nr. 1 vorliegt.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den DRBV zurückzugeben.

§ 13 Ehrung verdienter Vereine

1. Racquetballvereine von Mitgliedsverbänden können bei außergewöhnlichen Leistungen für den Racquetballsport vom Vorstand des DRBV durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des zuständigen Mitgliedsverbandes an den DRBV.
2. Für die Racquetballabteilungen von Gemischtvereinen gilt Nr. 1 entsprechend.